

Merkblatt über das Verbraucherinsolvenzverfahren bis zum Eröffnungsbeschluss

Das Insolvenzverfahren dient dazu, bei Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) einer Schuldnerin oder eines Schuldners das vorhandene Vermögen zu verwerten und den Erlös gleichmäßig an die Gläubigerinnen und Gläubiger zu verteilen. Außerdem wird redlichen Schuldnerinnen und Schuldnern Gelegenheit gegeben, sich von den restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Zahlungsunfähige Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ehemalige kleine Gewerbetreibende verfügen im Allgemeinen nur über geringes verwertbares Vermögen. Deshalb legt die Insolvenzordnung (InsO) für diese Fälle besondere Regeln fest. Zunächst sind ernsthafte Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern erforderlich. Nach der Antragstellung bei Gericht wird nochmals der Versuch unternommen, eine Verständigung über einen Schuldenbereinigungsplan herbeizuführen.

1. Anwendungsbereich (§ 304 InsO)

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt :

- für alle natürlichen Personen (also keine Gesellschaften, GmbH, AG oder andere juristische Personen), die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben,
- für natürlichen Personen die früher selbständig wirtschaftlich tätig waren und zwar
 - als Einzelunternehmer
 - oder als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer OHG bzw. als Komplementär einer KG
 - oder als Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer einer juristischen Person

Hier ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren jedoch **nicht möglich**,

- wenn aus dieser früheren Tätigkeit noch Schulden aus Arbeitsverhältnissen bestehen (z.B. Lohnrückstände für frühere Mitarbeiter, hierauf bezogene Steuerschulden [= Lohnsteuer für frühere Mitarbeiter] oder nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge für frühere Mitarbeiter)
- oder mehr als 19 Gläubiger existieren.

Wie das allgemeine Insolvenzverfahren betrifft auch das Verfahren über die Verbraucherinsolvenz nur Fälle, in denen ein Insolvenztatbestand (Eröffnungsgrund) vorliegt. Bei natürlichen Personen ist Eröffnungsgrund die eingetretene oder die drohende *Zahlungsunfähigkeit*. Es muss also eine Situation entstanden sein, in der die Schuldnerin oder der Schuldner gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten pünktlich und vollständig zu erfüllen (§§ 17, 18 InsO).

2. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Verbraucher oder Einzelpersonen mit früherer selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit (Grenzen s.o.) können die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen nur beantragen, wenn sie

zuvor einen ernsthaften Versuch unternommen haben, sich mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern über die Schuldenbereinigung außergerichtlich zu einigen. Dies ist zwingende Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren. Es ist bei der Antragstellung nachzuweisen (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Dem Einigungsversuch muss ein geordneter Plan zugrunde liegen. Es reicht nicht aus, wenn nur allgemein bei den Gläubigerinnen und Gläubigern angefragt wird, ob sie zu einer gütlichen Einigung bereit sind. Die Schuldnerin oder der Schuldner hat ihnen einen Vorschlag für die angemessene Bereinigung der Schulden zu unterbreiten. In der Regel wird dies ein Zahlungsplan sein, in dem feste Raten und genaue Zahlungstermine genannt werden, die an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Zahlungen und der hierfür geltenden Termine treten sollen. Möglich ist auch ein Plan, der Zahlungen enthält, deren Höhe sich an dem pfändbaren Einkommen des Schuldners orientiert oder sogar ein sog. „flexibler Nullplan“ bei Schuldnerinnen, die derzeit kein pfändbares Einkommen haben. Dann soll aber angegeben sein, wie hoch die Zahlungen sein sollen (z.B. „Gläubiger Nr. 1 erhält monatlich 3,52 % meines jeweiligen pfändbaren Einkommens“).

Ein ernsthafter Einigungsversuch erfordert auch, dass die Schuldnerin oder der Schuldner die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger müssen anhand der Angaben beurteilen können, ob die vorgeschlagene Abänderung der Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist und ob sie den finanziellen Möglichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners entspricht.

3. Eröffnungsantrag

Scheitert die außergerichtliche Einigung trotz ernsthaften Bemühens, so kann die Schuldnerin oder der Schuldner beim Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen (§ 305 InsO).

3.1 Formular

Für den Antrag und alle einzureichenden Erklärungen und Verzeichnisse ist **zwingend** das bundeseinheitliche Formular zu verwenden.

3.2 Bescheinigung über den außergerichtlichen Einigungsversuch

Dem Antrag ist die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle (auf der Grundlage einer persönlichen Beratung und eingehenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners) beizufügen, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Falls der Insolvenzantrag zwischen dem 31.12.2020 und 30.06.2021 bei Gericht eingeht, ist die Bescheinigung zwölf Monate lang gültig.

Die Bescheinigung muss den Versuch der Einigung im Einzelnen schildern. Sie muss insbesondere den zeitlichen Ablauf, den zugrundeliegenden Plan, die angebotenen Zahlungen oder sonstigen Leistungen, die Antworten der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Gründe für das Scheitern darstellen. Der Versuch gilt als gescheitert, wenn mindestens ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen worden sind.

Geeignet für die Ausstellung der Bescheinigung sind insbesondere Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte oder öffentliche Schuldnerberatungsstellen.

3.3 Schuldenbereinigungsplan

Zusammen mit dem Eröffnungsantrag ist ein Schuldenbereinigungsplan vorzulegen (§ 305 Absatz 1 Nr. 4 InsO). In ihm ist darzustellen, wie die Schuldnerin oder der Schuldner sich eine Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern über die abschließende Bereinigung der Schulden vorstellt. Dabei sind einerseits die schuldnerischen Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen, andererseits aber auch die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Gründe, die zum Scheitern der außergerichtlichen Einigung geführt haben.

Der Plan muss einen vollstreckbaren Inhalt haben (vgl. § 308 Abs. 1 Satz 2 InsO). Er muss daher insbesondere genau regeln, welche Leistungen die Schuldnerin oder der Schuldner zu welchem Zeitpunkt an welche Gläubigerin oder welchen Gläubiger zu erbringen hat. Auch andere Regelungen des Plans müssen hinreichend bestimmt sein. Als Anknüpfungspunkt für den Beginn von Zahlungsfristen sollte der Zeitpunkt gewählt werden, zu dem

das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans feststellt (§ 308 Abs. 1 Satz 1 InsO).

In den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubigerinnen und Gläubiger vom Plan berührt werden sollen (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Der Plan kann Anpassungsklauseln für den Fall vorsehen, dass sich die wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners wesentlich ändern, z. B. durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Familienzuwachs.

3.4 Verzeichnisse mit Auskünften zur schuldnerischen Vermögenslage

Außerdem hat die Schuldnerin oder der Schuldner bei der Antragstellung vier Verzeichnisse mit Angaben zur Einkommens- und Vermögenslage vorzulegen:

- ein umfassendes Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens,
- eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des vorgenannten Verzeichnisses (Vermögensübersicht)
- ein Verzeichnis der Gläubigerinnen und Gläubiger (mit genauen und vollständigen Namen, Firmen und Anschriften *keine* Postfachanschriften),
- ein Verzeichnis der gegen die Schuldnerin oder den Schuldner gerichteten Forderungen (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO); wenn die Gläubiger bestimmte Aktenzeichen vergeben haben, sollen diese auch mitgeteilt werden.

Allen Verzeichnissen ist die Erklärung beizufügen, dass die in ihnen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind. Ist ein Verzeichnis trotzdem unvollständig, so kann dies dazu führen, dass später die Restschuldbefreiung verweigert wird (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

Die Unvollständigkeit kann auch eine weitere schwerwiegende Folge haben: Zahlungserleichterungen, die ein angenommener Schuldenbereinigungsplan vorsieht, gelten nicht gegenüber solchen Gläubigerinnen und Gläubigern, die in den Verzeichnissen bewusst oder unbewusst nicht aufgeführt sind. Diese Gläubigerinnen und Gläubiger können weiterhin ihre gesamte Forderung geltend machen (§ 308 Abs. 3 Satz 1 InsO).

Soll eine Forderung vollständig bestritten werden, so ist sie mit dem Betrag 0,00 in die Verzeichnisse aufzunehmen; es muss hierbei zumindest angegeben werden, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin diese Forderung bestreitet, die Angabe eines Grundes hierzu ist regelmäßig hilfreich.

3.5 Antrag auf Restschuldbefreiung

Abschließend hat die Schuldnerin oder der Schuldner zu erklären, ob die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt wird oder nicht (§ 305 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Näheres über das Verfahren zur Restschuldbefreiung ergibt sich aus einem besonderen *Merkblatt*, das bei den Gerichten erhältlich ist.

3.6 Rechtsfolge eines unvollständigen Eröffnungsantrags

Wenn die amtlichen Formulare für den Verbraucherinsolvenzantrag nicht vollständig ausgefüllt sind, erhält die Schuldnerin oder der Schuldner eine Mitteilung des Gerichts. Der Antrag muss sodann unverzüglich ergänzt werden.

Geschieht dies nicht **innerhalb eines Monats**, so gilt der Eröffnungsantrag kraft Gesetzes automatisch als zurückgenommen (§ 305 Abs. 3 InsO), *die Frist kann auch in keinem Falle verlängert werden*. Selbst eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei schuldloser Fristversäumung ist nicht möglich.

Der Antrag wird vom Gericht dann nicht mehr bearbeitet. Es ergeht keine Entscheidung, allerdings teilt das Gericht die Beendigung des Verfahrens mit.

Auch ein etwa gestellter Antrag auf Restschuldbefreiung wird gegenstandslos, eine solche ist dann nicht mehr möglich.

4. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Bevor es zur gerichtlichen Entscheidung über die Eröffnung kommt, sollen die Beteiligten (Schuldnerin oder Schuldner, Gläubigerinnen und Gläubiger) wenn dies aussichtsreich erscheint unter Vermittlung des Gerichts nochmals den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen. Diesem Zweck dient der Schuldenbereinigungsplan im gerichtlichen Verfahren.

4.1 Vorläufiges Ruhen des Verfahrens über anhängige Eröffnungsanträge

Solange über den Schuldenbereinigungsplan nicht entschieden ist, betreibt das Gericht die Verfahren über die anhängigen Eröffnungsanträge, auch diejenigen von Gläubigerinnen und Gläubigern, nicht weiter. Diese Verfahren ruhen (§ 306 Abs. 1, 3 InsO). Das Gericht kann allerdings Sicherungsmaßnahmen anordnen (z. B. die Zwangsvollstreckung in das schuldnerische Vermögen untersagen oder einstweilen einstellen, § 21 InsO). Sind solche Maßnahmen bereits angeordnet, so bleiben sie in Kraft (§ 306 Abs. 2 InsO).

Wenn das Gericht die Annahme eines solchen Schuldenbereinigungsplanes durch die Gläubiger für aussichtslos erachtet, kann es sofort oder sobald sich dies herausstellt diesen Verfahrensabschnitt beenden (§ 306 Absatz 1 Satz 3 InsO). Ein Schuldenbereinigungsplanverfahren findet dann nicht mehr statt. Erfahrungsgemäß haben Schuldenbereinigungspläne, die Zahlungen von weniger als 10 Prozent der ursprünglichen Forderung vorsehen, keine Aussicht darauf, von den Gläubigern angenommen zu werden. Dies mag anders zu beurteilen sein, wenn schon eine große Mehrheit der Gläubiger (aber nicht alle) dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zugestimmt hat.

4.2 Anhörung der Gläubigerinnen und Gläubiger

Ist der Eröffnungsantrag vollständig, und erscheint nach der Einschätzung des Gerichts ein Schuldenbereinigungsplan als zumindest nicht aussichtslos, so werden die von der Schuldnerin oder vom Schuldner benannten Gläubigerinnen und Gläubiger in das Verfahren einbezogen.

Das Gericht fordert die Schuldnerin oder den Schuldner auf, innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von **zwei Wochen** die erforderliche Zahl von Abschriften der Antragsunterlagen (Schuldenbereinigungsplan und Vermögensübersicht -) vorzulegen. Werden diese Abschriften nicht eingereicht, ist ebenfalls das gesamte Insolvenzverfahren *automatisch beendet* (siehe oben *Ziffer 3.6*). Gehen die Abschriften ein, so übersendet das Gericht diese an die einzelnen Gläubiger und fordert sie auf, innerhalb eines Monats hierzu Stellung zu nehmen.

Das vollständige Vermögensverzeichnis sowie die Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse können von den Gläubigerinnen und Gläubigern auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Eine Übersendung von Abschriften hiervon (oder der gesamten Gerichtsakte zur Einsicht) erfolgt nicht.

Jede angeschriebene Gläubigerin und jeder angeschriebene Gläubiger muss die Angaben über die eigene Forderung im Forderungsverzeichnis überprüfen und dem Gericht die erforderlichen Ergänzungen mitteilen. Äußert sich eine Gläubigerin oder ein Gläubiger nicht, so gilt das *Schweigen als Zustimmung* zum Schuldenbereinigungsplan und als Verzicht auf bestehende Forderungen, die in den übersandten Unterlagen nicht angegeben sind (§ 307 Abs. 1, 2, § 308 Abs. 3 Satz 2 InsO).

Wenn Gläubigerinnen oder Gläubiger dem Plan innerhalb der Monatsfrist widersprochen haben, oder es zur Förderung einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint, gibt das Gericht der Schuldnerin oder dem Schuldner Ge-

legenheit, den Plan zu ändern oder zu ergänzen. Hierzu setzt es eine Frist. Anschließend werden die Änderungen oder Ergänzungen, soweit notwendig, nochmals den Gläubigerinnen und Gläubigern zur Stellungnahme zugestellt. Auch hier gilt wiederum das Schweigen als Zustimmung zum schuldnerischen Vorschlag und als Verzicht auf bestehende höhere Forderungen (§ 307 Abs. 3 InsO).

4.3 Einwendungen der Gläubigerinnen und Gläubiger gegen den Schuldenbereinigungsplan

Gläubigerinnen oder Gläubiger, die mit dem Plan nicht einverstanden sind, müssen ihre Ablehnung in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Gericht unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Eine Zustimmung unter Bedingungen (Nachverhandeln) ist nicht möglich, es ist daher eindeutig mitzuteilen, ob dem Plan zugestimmt, oder ob er abgelehnt wird.

Wenn eine Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan ablehnt, ist der Plan gescheitert. Auf die Gründe der Mehrheit kommt es dann nicht an.

Stimmt aber die Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger dem Plan zu und repräsentieren diese auch mehr als 50 % der Schuldensumme der Schuldnerin oder des Schuldners, so kann die Minderheit ihn nur verhindern, wenn ihre Ablehnung auf sachgerechten Gründen beruht. Die Einwendungen, die eine Gläubigerin oder ein Gläubiger gegen den Plan geltend machen kann, sind im Gesetz im Einzelnen abschließend aufgeführt (§ 309 Abs. 1, 3 InsO), weitere Gründe können von dem Gericht nicht berücksichtigt werden.

Zu beachtende Gründe sind folgende:

- Die Forderung der widersprechenden Gläubigerin oder des widersprechenden Gläubigers ist wesentlich höher als in dem vorgelegten Forderungsverzeichnis angegeben (§ 307 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 3 InsO).
- Die widersprechende Gläubigerin oder der widersprechende Gläubiger wird im Verhältnis zu den übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern nicht angemessen an den vorgesehenen Leistungen der Schuldnerin oder des Schuldners beteiligt (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO).
- Die widersprechende Gläubigerin oder der widersprechende Gläubiger wird durch den Plan wirtschaftlich schlechter gestellt, als es bei Durchführung des Insolvenzverfahrens und des anschließenden Verfahrens zur Restschuldbefreiung der Fall wäre (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO). Hierbei unterstellt das Gesetz, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners unverändert bleiben.

- Die Schuldnerin oder der Schuldner hat im Forderungsverzeichnis Schulden aufgeführt, bei denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob sie überhaupt oder jedenfalls in dieser Höhe bestehen (§ 309 Abs. 3 InsO).

4.4 Gerichtliche Ersetzung der Zustimmung

Der Schuldenbereinigungsplan kommt zustande, wenn :

- entweder keine Gläubigerin und kein Gläubiger Einwendungen erhebt
- oder die Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger, hier berechnet nach Köpfen *und* Forderungssummen, zustimmt *und* das Gericht die Einwendungen der widersprechenden Beteiligten durch seine Zustimmung ersetzt (§ 309 InsO).

Der *Antrag* auf Ersetzung der fehlenden Zustimmung kann von der Schuldnerin oder dem Schuldner sowie von jeder Gläubigerin oder jedem Gläubiger gestellt werden. Vor der gerichtlichen Entscheidung über den Antrag erhalten die widersprechenden Beteiligten, deren Ablehnung durch eine gerichtliche Zustimmung ersetzt werden soll, Gelegenheit, die Einwendungen (siehe Abschnitt 4.3) im Einzelnen zu begründen. Dabei sind tatsächliche Behauptungen, auf die der Widerspruch gestützt wird, genau vorzutragen und durch eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke *glaubhaft zu machen* (§ 309 Abs. 2 Satz 2 InsO).

Sind die Einwendungen der widersprechenden Beteiligten vom Gesetz nicht als Ablehnungsgrund anerkannt oder sind sie nicht glaubhaft gemacht, so wird die fehlende Zustimmung vom Gericht ersetzt. Hiergegen kann sofortige Beschwerde bei dem Insolvenzgericht eingelegt werden, das dann entweder seine Entscheidung ändert (= abhilft) oder dem Landgericht zur Entscheidung vorlegt.

Nach Rechtskraft des Ersetzungsbeschlusses gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen.

4.5 Rechtswirkungen des angenommenen Schuldenbereinigungsplans

Die Annahme des Schuldenbereinigungsplans wird vom Gericht in einem gesonderten Beschluß förmlich festgestellt.

Der angenommene Plan hat die rechtlichen Wirkungen eines gerichtlichen *Vergleichs* (§ 308 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Schuldnerin oder der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der vom Plan erfassten Gläubigerinnen und Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Plan festgelegten Leistungen zu erbringen. Der Plan ist allerdings ein vollstreck-

barer Titel, der den beteiligten Gläubigerinnen und Gläubigern die Möglichkeit gibt, wegen ihrer Forderungen aus dem Plan in das schuldnerische Vermögen zu vollstrecken.

Gläubigerinnen oder Gläubiger, die von der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht benannt waren und deshalb keine Gelegenheit hatten, am Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans mitzuwirken, können weiterhin ihre gesamten Forderungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner geltend machen (§ 308 Abs. 3 Satz 1 InsO).

Mit der Annahme des Plans sind zugleich alle anhängigen Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung erledigt. Sie gelten als zurückgenommen (§ 308 Abs. 2 InsO). Dies schließt nicht aus, dass neue Eröffnungsanträge gestellt werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner erneut zahlungsunfähig wird.

5. Fortgang des Verfahrens nach dem Scheitern des Schuldenbereinigungsplans

Findet der Schuldenbereinigungsplan *nicht* die erforderliche Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger oder erweist sich auch nur eine einzige Einwendung eines widersprechenden Beteiligten als berechtigt, so ist der Plan gescheitert. In diesem Fall wird das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wiederaufgenommen (§ 311 InsO).

Dass der Eröffnungsgrund der drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wird nach dem bisherigen Ablauf des Verfahrens (insbesondere aufgrund der Angaben in dem Vermögensverzeichnis) im Allgemeinen feststehen. Das Gericht wird deshalb nun insbesondere prüfen, ob das frei verfügbare Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners (die spätere Insolvenzmasse) voraussichtlich ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Zu diesem Zweck kann das Gericht einen Sachverständigen mit der weiteren Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse beauftragen.

Die Schuldnerin oder der Schuldner ist verpflichtet, bei der Aufklärung mitzuwirken. Zusätzlich zu den Angaben in den Antragsunterlagen sind dem Gericht vollständig und wahrheitsgemäß alle Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens erforderlich sind. Dabei sind - anders als im Strafprozess - auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§§ 20, 97 InsO).

Zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt es nur, wenn nach der Überzeugung des Gerichts die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Hierzu gehören die Gerichtskosten sowie die Vergütung und

die Auslagen des künftigen Insolvenzverwalters (§§ 26 Abs. 1, 54 InsO) hier Treuhänder genannt. Die Deckung muss nicht unbedingt in einer ausreichenden Insolvenzmasse bestehen. Die Beteiligten können die Voraussetzungen für die Eröffnung auch dadurch schaffen, dass sie aus anderen Mitteln (etwa von Verwandten, anderen Dritten) einen Kostenvorschuss einzahlen oder die Kostendeckung sicherstellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner beantragen, dass sie oder er die Verfahrenskosten *gestundet* bekommen (siehe dazu unten *Ziffer 6*).

Steht die Kostendeckung nicht fest, und erfolgt auch keine Stundung der Kosten so wird der Eröffnungsantrag *mangels Masse abgewiesen* (§ 26 InsO). Damit ist zugleich aber auch eine angestrebte Restschuldbefreiung der Schuldnerin oder des Schuldners gescheitert. Das Gesetz sieht die Restschuldbefreiung nur für Fälle vor, in denen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (§§ 286, 289 InsO).

6. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt (die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus einem *besonderen Merkblatt*, das bei den Gerichten erhältlich ist), so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken; der Schuldner hat dann die Verfahrenskosten in Raten (welche das Gericht festsetzt) aus seinem Einkommen aufzubringen.

Auch zu diesem Antrag hat der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse lückenlos und wahrheitsgemäß darzulegen und insbesondere aktuelle Einkommensnachweise (Lohnabrechnungen, Bewilligungsbescheide über öffentliche Leistungen) vorzulegen. Geschieht dies nicht, lehnt das Gericht einen solchen Antrag ab.

Das Gericht wird bei falschen Angaben oder Rückstand des Schuldners mit den Raten eine bereits gewährte Stundung wieder aufheben. Gleiches gilt, wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und sich auch nicht ernsthaft um eine solche bemüht.

Das Gericht kann auch bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (die dieser dem Gericht unverzüglich mitteilen muss) die Ratenhöhe neu festsetzen oder über eine Aufhebung der Stundung neu entscheiden.

Näheres über das Verfahren zur Stundung der Verfahrenskosten ergibt sich aus einem *besonderen Merkblatt*, das bei den Gerichten erhältlich ist.

7. Rechtsmittel

Entscheidungen des Insolvenzgerichts sind nur in den Fällen mit einem Rechtsmittel anfechtbar, in denen die Insolvenzordnung die sofortige Beschwerde vorsieht (§ 6 Abs. 1 InsO).

Nicht zulässig sind Rechtsmittel gegen vorbereitende Anordnungen des Gerichts (z.B. Vorladung des Schuldners zur gerichtlichen Anhörung, Beauftragung eines Sachverständigen, Anweisung an den Schuldner einen Termin bei dem Sachverständigen wahrzunehmen, oder diesem Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen, Gerichtsbeschluss zur zwangsweisen Vorführung des Schuldners - Vorführungsbefehl).

Ist die sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Insolvenzgericht einzu legen.